



# Hinweisgeberschutzsystem Umsetzungsvorschläge

Datum: 13.11.2023

Autor: Oliver Offenburger

## 1 Einleitung

Die nachfolgenden Umsetzungsvorschläge sind insbesondere anwendbar, wenn wir als externer Partner eingesetzt werden.

Beim Hinweisgeberschutz handelt es sich um ein noch junges Gesetz, dessen Auslegung in der kommenden Zeit konkreter wird. Entsprechende Nachträge und Konkretisierungen sind also zu erwarten. Wir werden Sie deshalb auf dem Laufenden halten.

Relevante Gesetzestexte sind:

<https://www.gesetze-im-internet.de/hinschg/BJNR08C0B0023.html>

<https://eur-lex.europa.eu/eli/dir/2019/1937>

## 2 Grundlagen

Am 02. Juli 2023 trat das Hinweisgeberschutzgesetz in Kraft. Dadurch ist für Beschäftigungsgeber ab 50 Beschäftigten ein Hinweisgebersystem zu implementieren und in diesem Zuge auch eine sogenannte interne Meldestelle einzurichten. Während Beschäftigungsgeber mit 50-249 Beschäftigten eine Übergangszeit zur Umsetzung bis zum 17. Dezember 2023 haben, bis sie bußgeldbewehrt sind, müssen Unternehmen ab 250 Beschäftigten das Gesetz bereits jetzt umsetzen. Für Unternehmen unter 50 Beschäftigte kann eine entsprechende Meldestelle optional etabliert werden.

Das Gesetz regelt den Schutz von natürlichen Personen, die im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit oder im Vorfeld einer beruflichen Tätigkeit Informationen über Verstöße



eye-i4 GmbH  
Mönchweilerstraße 12  
78048 Villingen-Schwenningen

Web: <https://eye-i4.de>  
E-Mail: [kontakt@eye-i4.de](mailto:kontakt@eye-i4.de)



erlangt haben und diese an die nach diesem Gesetz vorgesehenen Meldestellen melden oder offenlegen (hinweisgebende Personen).

Darüber hinaus werden Personen geschützt, die Gegenstand einer Meldung oder Offenlegung sind, sowie sonstige Personen, die von einer Meldung oder Offenlegung betroffen sind.

Das Gesetz gilt u. a. für die Meldung und Offenlegung von Informationen über:

1. Verstöße die strafbewehrt sind,
2. Verstöße, die bußgeldbewehrt sind, soweit die verletzte Vorschrift dem Schutz von Leben, Leib oder Gesundheit oder dem Schutz der Rechte von Beschäftigten oder ihrer Vertretungsorgane dient, sonstige Verstöße gegen Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder sowie unmittelbar geltende Rechtsakte der Europäischen Union,
3. sonstige Verstöße gegen Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder sowie unmittelbar geltende Rechtsakte der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft,
4. Verstöße gegen für Körperschaften und Personenhandelsgesellschaften geltende steuerliche Rechtsnormen,
5. Verstöße in Form von Vereinbarungen, die darauf abzielen, sich in missbräuchlicher Weise einen steuerlichen Vorteil zu verschaffen, der dem Ziel oder dem Zweck des für Körperschaften und Personenhandelsgesellschaften geltenden Steuerrechts zuwiderläuft.

Eine gesamte Auflistung kann § 2 HinSchG entnommen werden.

### 3 Meldestelle

Nach dem Hinweisgeberschutzgesetz müssen die betroffenen Beschäftigungsgeber eine Meldestelle einrichten. In Zusammenarbeit mit uns wird Herr Oliver Offenburger direkt als Meldestelle benannt.



eye-i4 GmbH  
Mönchweilerstraße 12  
78048 Villingen-Schwenningen

Web: <https://eye-i4.de>  
E-Mail: [kontakt@eye-i4.de](mailto:kontakt@eye-i4.de)



Um die Beschäftigten wirksam über die Meldestelle und die Meldekanäle zu informieren, sollte eine dauerhafte Veröffentlichung auf einem für die Beschäftigten zugänglichen Medium wie Intranet, (digitalem) schwarzem Brett, o. ä. geschehen.

Wir liefern Ihnen ein beispielhaftes Muster zur Information an die Beschäftigten.

Bitte teilen Sie uns eindeutig mit, sofern Sie uns als Meldestelle benannt haben.

## 4 Meldekanäle

Das Hinweisgeberschutzgesetz spricht von sogenannten Meldekanälen, über die Meldungen erfolgen können. Das Gesetz schreibt ausdrücklich vor, dass Meldungen in mündlicher und Textform ermöglicht werden müssen. Mündliche Meldungen müssen per bspw. per Telefon erfolgen können.

Darüber hinaus muss die Vertraulichkeit der hinweisgebenden Person gewahrt werden.

Um den Anforderungen gerecht zu werden, bieten wir als Meldekanäle die Mailadresse [hinweisgeber@eye-i4.de](mailto:hinweisgeber@eye-i4.de) und die Hinweisgeberhotline 077216972404 an.

Sollten Sie eigene technische Lösungen zur Umsetzung bevorzugen, so sei nochmals auf die hohen Anforderungen an die Vertraulichkeit hingewiesen, dessen Umsetzung in der Praxis schwierig sein dürfte. Sollten Sie eine entsprechende abweichende Lösung etablieren, so bitten wir um Abstimmung mit uns.

## 5 FAQ

### 5.1 DSB als Meldestelle – Interessenskonflikt?

Diverse Quellen beschreiben den Datenschutzbeauftragten als eine geeignete Person, um die interne Meldestelle abzubilden, also um die Meldungen entgegenzunehmen und Folgemaßnahmen zu ergreifen. Das Anforderungsprofil ist ähnlich wie beim Datenschutzbeauftragten und lautet Sicherstellung der Unabhängigkeit der Tätigkeit, Vertraulichkeit bzw. die Wahrung der Geheimhaltung oder der Vertraulichkeit, Untersuchung möglicher Verstöße bzw. Meldungen und diese ggf. aufklären und auf eine Abstellung



eye-i4 GmbH  
Mönchweilerstraße 12  
78048 Villingen-Schwenningen

Web: <https://eye-i4.de>  
E-Mail: [kontakt@eye-i4.de](mailto:kontakt@eye-i4.de)



etwaiger Verstöße hinwirken. Beschäftigungsgeber könnten also zugleich als interne Meldestelle eingesetzt werden, sofern eine Interessenskollision vermieden wird. Einer parallelen Einsetzung eines außenstehenden Dritten als externer Datenschutzbeauftragter einerseits und als interne Meldestelle andererseits steht daher weder die DSGVO noch die WBRL grundsätzlich entgegen (Arg. § 15 Abs. 1 S. 2 HinSchG, Art. 38 Abs. 6 DSGVO) (Quelle: Newsletter Dr. Datenschutz vom 16.05.2023).

<https://www.dr-datenschutz.de/hinweisgeberschutzgesetz-das-muessen-unternehmen-nun-tun/>



eye-i4 GmbH  
Mönchweilerstraße 12  
78048 Villingen-Schwenningen

Web: <https://eye-i4.de>  
E-Mail: [kontakt@eye-i4.de](mailto:kontakt@eye-i4.de)